



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
13. September 2018

---

## Resolution 2434 (2018)

**verabschiedet auf der 8350. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 13. September 2018**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution [1970 \(2011\)](#) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*Kenntnis nehmend*





*betonend*, dass die Gewährleistung der Sicherheit und die Verteidigung Libyens gegen den Terrorismus die Aufgabe vereinter und gestärkter nationaler Sicherheitskräfte unter der alleinigen Befehlsgewalt der Regierung der nationalen Eintracht sein muss, im Einklang mit dem Libyschen politischen Abkommen,

*unter Hinweis* auf die Ereignisse im Ölhalbmond und die Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2018, in der er e



1. *beschließt*, das Mandat der UNSMIL unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 15. September 2019 zu verlängern und die UNSMIL als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung durch Vermittlung und Gute Dienste Folgendes zu unterstützen:

- i) einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess und Sicherheits- und Wirtschaftsdialoq im Rahmen des Libyschen politischen Abkommens und des Aktionsplans der Vereinten Nationen;
- ii) die weitere Durchführung des Libyschen politischen Abkommens;
- iii) die Konsolidierung der Regelungen der Regierung der nationalen Eintracht in Bezug auf Regierungsführung, Sicherheit und Wirtschaft, einschließlich Unterstützung der Wirtschaftsreform in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen, und
- iv) die späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses, einschließlich des Verfassungsprozesses und der Organisation von Wahlen;

2. *beschließt ferner*, dass die UNSMIL, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen, die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- i) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;
- ii) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;
- iii) die Menschenrechtslage zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;
- iv) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen und
- v) die internationale Hilfe zu koordinieren und der Regierung der nationalen Eintracht bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung von Postkonfliktzonen, einschließlich der aus den Händen von Daesh befreiten Zonen, Rat und Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, eine Reihe detaillierter Ziele für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der UNSMIL neu zu bewerten, einen besonderen Schwerpunkt auf die Schritte einzuschließen, die zur Errichtung der verfassungsmäßigen Grundlage für Wahlen und für die Voranbringung des politischen Prozesses auf seinem derzeitigen Kurs erforderlich sind, und in seiner regelmäßigen Berichterstattung auf den Stand der Erreichung dieser Ziele einzugehen;

4. *ersucht* die UNSMIL, im Rahmen ihres Mandats die Geschlechterperspektive durchgehend und uneingeschränkt zu berücksichtigen und die Regierung der nationalen Eintracht dabei zu unterstützen, die volle und wirksame Teilhabe von Frauen am demokratischen Übergang, an den Aussöhnungsbemühungen, am Sicherheitssektor und an den nationalen Institutionen und den Schutz von Frauen und Mädchen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Einklang mit Resolution [1325 \(2000\)](#) zu gewährleisten;

5. *stellt fest*, dass die UNSMIL seit dem 30. März 2016 eine durchgängige Präsenz in Libyen sichert, um den Präsidentschaftsrat und den Vorläufigen Sicherheitsausschuss zu unterstützen, und *begrüßt* die Fortschritte der UNSMIL bei der Wiederherstellung einer Präsenz in Tripoli und ihre Pläne, im Wege einer schrittweisen Rückkehr eine Präsenz in Bengasi und in anderen Teilen Libyens wiederherzustellen, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, und die hierfür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen;

